

Hindelbank« wird im Auftrag des BAG von dem Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, welches der Polizei- und Militärdirektion Bern unterstellt ist, in Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung durchgeführt. Das eigentliche Projektteam besteht aus einem Arzt, zwei Sozialarbeitern, einer Krankenschwester und einer Honorarkraft, welche die wichtigsten Sprachen beherrscht.

Die umfangreiche wissenschaftliche Begleitung obliegt – ebenfalls im Auftrag des BAG – der psychiatrischen Universitätsklinik Bern. Sie versteht sich als »rollende Evaluation«. Das heißt mehrere Erhebungswellen (Befragungen der Bediensteten und der Insassinnen zu Zeitpunkten) werden mit der Projektrealisation rückgekoppelt, um aktuellen Schwierigkeiten zu begegnen und das Projekt bereits in der einjährigen Pilotphase zu optimieren. Erhebungsinstrumente der Evaluation sind halbstandardisierte Interviews mit den inhaftierten Frauen und dem Personal. Freiwilligkeit und Datenschutz sind gewährleistet. Von 90 Insassinnen haben bislang 67 teilgenommen. Beim Personal gab es eine ca. 50%ige Beteiligung.

Das gesamte Vorhaben ist auf 12 Monate begrenzt. Es verfügt über ein vom BAG bereitgestelltes Budget von rd. 1/2 Mio. Franken; davon entfallen 176.000 Franken auf die Evaluation.

Das Pilotprojekt in der Frauenvollzugsanstalt Hindelbank ist – vor allem durch die strikte Trennung des Projektteams vom Anstaltspersonal – so angelegt, daß Konflikte, die in den bekannten vollzugsbedingten Widersprüchen (Verbot des Umgangs mit Drogen und Verfolgungszwang einerseits, Gebot der gesundheitlichen Fürsorge andererseits) angelegt sind,<sup>1</sup> nach Möglichkeit vermieden werden. Die Gruppe der Projektrealisatoren ist unabhängig und der Anstalt gegenüber nicht rechenschaftspflichtig. Gleiches gilt für die Evaluationsgruppe.

Für das BAG hat das Pilotprojekt in Hindelbank keine drogenpolitische Bedeutung. Es wird ausschließlich gesundheitspolitisch begründet. Keiner der am Projekt Beteiligten hat die Hoffnung, der Widersprüche, die in der Vergabe von steriles Spritzbesteck im Voll-

zug liegen, auflösen zu können. Vielleicht aber rückt die Antwort auf die eine oder andere Frage ein Stück näher: Welche Auswirkungen hat die Vergabe steriler Einwegspritzen auf den Gesundheitszustand der Gefangenen, auf die Verbreitung ansteckender Krankheiten? Wie wird das Angebot und der Konsum von Drogen im Vollzug beeinflußt? Welche Auswirkungen hat die Vergabe auf andere Maßnahmen wie Therapiebehandlungen nach § 35 BtMG, Methadonprogramm, Aufnahme in den offenen Vollzug, Entlassungsvorbereitung? Unter diesen Aspekten darf man auf das Ergebnis der Evaluation ebenso gespannt sein wie auf die Auswertung des Zwischenberichts

(April 1995) und des Schlußberichts (Oktober 1995) durch den Begleitausschuß.

## Anmerkung:

1 vgl. hierzu etwa Krieg, Neue Kriminopolitik 1994, Heft 2, Seite 8 f

*Dr. Heino Stöver, Geschäftsführer des Vereins Kommunale Drogenpolitik e.V. in Bremen  
Martin Taschies,  
Mitarbeiter der Aids-Beratung beim Hauptgesundheitsamt Bremen  
Dr. Henning Maul-Backer,  
stellvertretender Abteilungsleiter beim Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen*

her angereisten Teilnehmern hinsichtlich der Ausländerfeindlichkeit in Deutschland bedenkt. Die Probleme rechtsextremer und ausländerfeindlicher Gewalt in Deutschland nahmen auch breiten Raum der beiden einleitenden Referate von Justizministerin *Leutheusser-Schnarrenberger* und des Bremer Justizsenators *Scherf* ein. Beide betonten, daß diesen Erscheinungsformen in Deutschland mit Entschiedenheit begegnet werde, wofür allerdings das bestehende Instrumentarium des Jugendschrechts ausreichend sei. Bezugnehmend auf die innerdeutsche Debatte lehnten beide eine Verschärfung des geltenden Jugendschrechts entschieden ab. Prof. *Jean Trepnier* (Montreal/Kanada) widmete sich in seinem einleitenden Referat über junge Rechtsbrecher und ihre Familien ausführlich den kriminologischen Zusammenhängen von Familie und Jugendkriminalität, während Prof. *Heike Jung* (Saarbrücken) die vielfältigen Zusammenhänge von Menschenrechten und Jugenderichtsbarkeit darstellte. *Hunter Hurst*, Direktor des National Center for Juvenile Justice in Pittsburgh/USA, warnte in seinem an sich der *Jugendkriminalität in Städten* gewidmeten Referat vor scheinbar gesichertem Wissen, das Kriminologen ausbreiten, zum eigentlichen Thema war allerdings wenig zu erfahren. *Dennis Salas* (Institut des Hautes Études sur la Justice, Paris) zog einen internationalen Vergleich über *justizförmige Reaktionen auf Jugendkriminalität*, Dr. *Sigrid Pilz* (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Wien) behandelte das Thema »*Alternativen zu juristischen Antworten auf Jugendkriminalität*«. In diesem Zusammenhang plädierte die Referentin für eine »aufschließende« und »akzeptierende« Jugendarbeit, d. h. niedrigschwellige (ohne Milieuveränderung) zugängliche Angebote, Streetwork, betreute Wohngemeinschaften u.ä. »Erst in einem Gemeinwesen, das alles Erdenkliche vorsieht, Jugendlichen vor dem Abgleiten in die Kriminalität zu helfen, kann Strafe als ultima ratio eine moralische Kategorie darstellen. Dieser Grundsatz ist gerade in einem Zeitabschnitt vermehrter Aufrufe

## TAGUNGSBERICHT

# Jugendkriminalität und Menschenrechte

*Vom 28.8 bis zum 2.9.1994 trafen sich in Bremen ca. 400 Jugend- und Familienrichter aus über 60 Ländern, um über aktuelle Probleme der Jugendkriminalpolitik und Fragen der Menschenrechte zu diskutieren. Angesichts verschärfter Problemlagen in zahlreichen Ländern wurde einhellig für eine an der Wahrung von grundlegenden Rechten junger Menschen orientierte Reform des Jugend(kriminal)rechts plädiert.*

## Frieder Dünkel

Der 14. Kongreß der Internationalen Vereinigung der Jugend- und Vormundschaftsrichter fand erstmals in Deutschland statt und wurde von der DVJJ organisiert. In Anbetracht des Themas »Junge Rechtsbrecher und ihre Familien – die Frage der Menschenrechte« war es den Veranstaltern ein besonderes Anliegen, möglichst viele Jugendrichter aus außereuropäischen Ländern nach Bremen zu bringen. Unter Mithilfe des Bundesjustizministeriums wurden u.a. sämtliche Justizministerien angeschrieben und günstige Kon-

ditionen hinsichtlich Unterkunft etc. für Praktiker aus den ost- und außereuropäischen Ländern bereitgestellt. Dies wurde vor allem durch das beispiellose Engagement von Bremer Bürgern ermöglicht, die bereit waren, Gäste aus dem Ausland bei sich aufzunehmen. Die vielfältigen Erfahrungen und persönlichen Beziehungen, die sich aus dieser Aktion ergaben, sind sicherlich ebenso bedeutsam wie der wissenschaftliche Teil des Kongresses, insbesondere wenn man die teilweise geäußerten Sorgen und Ängste von weit

zur kompromißlosen strafrechtlichen Härte bis hin zur unabgemilderten Anwendung des Strafrechts auf Kinder und Jugendliche – eine Abkehr von einem humanen Rechtsprinzip, dessen Wurzeln in den europäischen Staaten bis ins Mittelalter zurückreichen – mehr als notwendig.«

Zu den Themen »Jugendkriminalität in Städten«, »Justizförmige Reaktionen« und »Alternativen zur Justiz« wurden an den folgenden Tagen Sektionen gebildet, die entsprechende Resolutionen bzw. Berichte für das Plenum erarbeiteten. Ein halber Tag galt Arbeitsgruppen in deutscher, französischer, englischer und spanischer Sprache. In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist, daß neben den vier offiziellen Sprachen in den Plenarveranstaltungen und Sektionssitzungen angesichts der 12 Teilnehmer aus der Volksrepublik China und eines Sponsors, der ungenannt bleiben wollte, auch eine Übersetzung in die chinesische Sprache ermöglicht wurde.

Von besonderer Bedeutung erschien den Organisatoren eine Podiumsveranstaltung mit Vertretern von Menschenrechtsorganisationen (Leitung: Prof. Schieler-Springorum, München), im Rahmen derer die Menschenrechtsfragen ganz im Mittelpunkt standen. *Geert Cappelaere* (Gent/Belgien) ging in seinem Eingangsreferat auf die vielfältigen Ansätze internationaler Organisationen, insbesondere der UNO ein. Als Menschenrechtsorganisationen waren vertreten »Amnesty International«, »Defence for Children International« (Genf), »Penal Reform International« (London) und Vertreter anderer, eher regional arbeitender Organisationen. War von vielen Teilnehmern erwartet worden, daß vor allem die Menschenrechtssituation in China angeprangert würde, so standen (nicht ganz überraschend) die Türkei (wegen unmenschlicher Haftbedingungen) und die USA (wegen der – auch vollstreckten – Todesurteile gegen Jugendliche) im Mittelpunkt der Kritik.

Insgesamt verdeutlichte die Tagung die vielfältigen Probleme der zunehmenden Jugendkriminalität vor allem in den nichteuropäischen Ländern, die auf Armut, teilweise Verelendung, insbeson-

dere in den Städten Lateinamerikas, Afrikas, Asiens etc. zurückzuführen sind. Jugendkriminalität stellt sich in diesen Regionen vielfach als notwendige Überlebensstrategie dar, was ihre justizförmige Sanktionierung in besonderem Maße problematisch werden läßt. Gerade der Vergleich mit den Entwicklungsländern ließ die Notwendigkeit umfassender sozial- und Entwicklungspolitischer Strategien deutlich werden.

In der am Schlußtag verabschiedeten Resolution, die dem 1995 stattfindenden Kongreß der Vereinten Nationen zur Verhütung von Verbrechen und Behandlung von Rechtsbrechern vorgelegt werden wird, spielten diese Fragen dementsprechend auch eine besondere Rolle. So wurde hervorgehoben, daß abgesehen von der »normalen« und in der Regel episodenhaften Jugendkriminalität neue Verhaltensweisen weltweit aufgetreten sind, die nur verstanden werden können, wenn man die Entwicklungen in der Erwachsenenwelt mit berücksichtigt, wie etwa die Ausweitung der Ballungsräume und ihre Einzugsgebiete (mit zunehmender Verelendung in den Randgebieten), die dort überhöhten Anteile von Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitig fehlender Infrastruktur, um zur Verhinderung von Jugendkriminalität beizutragen (vgl. die sog. Riyadh-Guidelines Nr. 10 ff.), und schließlich die weltweit ungleiche Verteilung von Wohlstand und wirtschaftlichen Ressourcen. Schließlich wurde auf die negativen Auswirkungen von gewalttäglichen Konflikten und kriegerischen Auseinandersetzungen der »Erwachsenen« vor allem in einigen Entwicklungsländern hingewiesen. Es wurde empfohlen, staatliche und gesellschaftspolitische Grundsätze sowie innovative Modellprogramme zu entwickeln, um ein Umfeld zu schaffen, das Kinder und Jugendliche nicht zwingt, sich in der »Erwachsenenkriminalitätsszene« zu engagieren.

Abgesehen von diesen – wie in Abschlußresolutionen vor allem internationaler Organisationen üblich – eher allgemein gehaltenen (und weitgehend folgenlosen) Empfehlungen erscheint die einstimmig (!) angenommene Resolu-

tion zur Ächtung der Todesstrafe, der lebenslangen Freiheitsstrafe und des zeitlich unbestimmten Freiheitsentzuges gegenüber jungen Rechtsbrechern bemerkenswert. Denn zumindest der Ausschluß von lebenslanger Freiheitsstrafe ist selbst in den westeuropäischen Ländern keinesfalls gewährleistet (im deutschen JGG ist gemäß § 106 JGG zwar die Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden ausgeschlossen, die lebenslange Freiheitsstrafe allerdings möglich). Ein weiteres Fazit der internationalen Jugendrichtertagung war, daß sich die Jugendrichter nicht nur in Deutschland dem Druck ausgesetzt sehen, auf neue und sich verschärfende Kriminalitätsprobleme mit härteren Strafen zu reagieren. In zahlreichen Ländern scheint sich die offizielle Politik im Gegensatz zu den Praktikern zu stellen, die mit Rücksicht auf Ergebnisse der empirischen Sanktionsforschung einen am Subsidiaritätsgedanken und dem Gedanken der *ultima ratio* von Freiheitsentzug orientierten Umgang mit jungen Rechtsbrechern befürworten. Der internationale Jugendrichterkongreß war eine eindrucksvolle Demonstration für eine rationale Jugendkriminalpolitik, die einen Ausbau der Jugendhilfe unter Wahrung der Rechtsgarantien gewährleistet, wie sie insbesondere von der UNO-Kinderrechtskonvention von 1989 gefordert wird (vgl. auch die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit von 1985 sowie zum Schutz inhaftierter Jugendlicher von 1990).

*Prof. Dr. Frieder Dünkel,  
Lehrstuhl für Kriminologie  
an der Universität Greifswald,  
war Mitorganisator der Tagung.*

Dorothee Eidmann

## Schlichtung: Zur Logik außergerichtlicher Konfliktregelung

Zwei Fallstudien

Nichtstaatliche und nicht juristisch geformte Verfahren mit dem Ziel eines »fairen Interessenausgleichs« haben sich seit den 80er Jahren auch in Rechtsstaaten westlichen Typs verbreitet. Im Kontrast zur bisherigen Forschung, die sich infolge einer vorherrschenden Justiz-Optik in Widersprüche bei Beurteilung von Vor- und Nachteilen dieser neuen Verfahren verstrickt, zeigt diese hermeneutische Studie deren hohe Rationalität bei der Konfliktbearbeitung, die mit der Logik gerichtlicher Verfahren nicht vergleichbar ist. Zum Tragen kommt eine ausschließlich am materialen Gehalt des Konfliktgegenstandes orientierte sachhaltige Konfliktlösung durch beruflich mit der Materie vertraute Experten, die »irrationale« Implemente des Konflikts tilgt. Dies kommt angesichts der Konfliktgegenstände einem Rationalitätsgewinn gleich, der im Fall der Schlichtungsverfahren der Ärzteschaft auch den fortschrittsethischen Aspekt enthält, zur Re-Professionalisierung der Ärzteschaft beizutragen. Wissenschaftler und Praktiker, die sich mit formalen und informalen Verfahren und den dabei zum Zuge kommenden Handlungsvollzügen von »Schlichtern« befassen, können diese Studie mit Gewinn lesen.

1994, 319 S., brosch., 85,- DM,  
663,- öS, 85,- sFr,  
ISBN 3-7890-3534-3  
(Schriften der Vereinigung für  
Rechtssoziologie, Bd. 19)



NOMOS

